

## **KLEINE ANFRAGE**

**des Abgeordneten Jens Schulze-Wiehenbrauk, Fraktion der AfD**

**Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/2184 in Mecklenburg-Vorpommern  
und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

1. Wie ist der Stand der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/2184 in Mecklenburg-Vorpommern?

Am 12. Januar 2021 ist die Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Amtsblatt der Europäischen Union 435 vom 23. Dezember 2020, Seite 1 – Trinkwasserrichtlinie) in Kraft getreten. Diese war innerhalb von zwei Jahren (bis zum 12. Januar 2023) in nationales Recht umzusetzen. Aufgrund der Vorgaben aus der Trinkwasserrichtlinie sind Änderungen in verschiedenen Rechtsvorschriften und redaktionelle Folgeänderungen in bundesrechtlichen Regelungen erforderlich:

- Zum einen erfolgt dies insbesondere mit der zweiten Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung. Der Bundesrat hat in seiner 1032. Sitzung am 31. März 2023 der Verordnung zugestimmt. Sie ist noch nicht veröffentlicht.
- Zum anderen erfolgt die Umsetzung der Richtlinie durch die gemäß § 50 Absatz 4a des Wasserhaushaltsgesetzes zu erlassende Trinkwassereinzugsgebieteverordnung. Diese liegt im Entwurf vor. Die Länder- und Verbändebeteiligung ist am 12. Mai 2023 beendet worden. Das weitere Rechtssetzungsverfahren folgt (Ressortabstimmung Bundesregierung, Deutscher Bundestag, Bundesrat).

2. Gibt es technischen Nachrüstungsbedarf bei den kommunalen Trinkwasserversorgern in Mecklenburg-Vorpommern?  
Wenn ja, in welchem Umfang?
3. Wie hoch sind die Mehrkosten, die im Zuge der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/2184 auf die kommunalen Trinkwasserversorger zukommen?

Die Fragen 2 und 3 werden zusammenhängend beantwortet.

Die erfragten Daten liegen der Landesregierung nicht vor. Für eine Beantwortung müssten alle Trinkwasserversorger in Mecklenburg-Vorpommern einzeln befragt werden, ob es diesbezügliche Ermittlungen bereits gibt und zu welchem Ergebnis sie gegebenenfalls gekommen sind. Dabei sind die Befragten weder zur Erhebung noch zur Übermittlung dieser Informationen verpflichtet.

Die Beantwortung der Fragen würde demnach insgesamt einen Aufwand begründen, der mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren wäre.